

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2015
Nummer: 22
Datum: 27. November 2015

Inhalt: **Siebente Satzung zur Änderung der Grundordnung
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof
vom 11. November 2015**

Siebente Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 11. November 2015

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Die Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 15. Februar 2007 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 6/2007), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. Dezember 2013 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 19/2013), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des § 2 werden der Schrägstrich und das Wort „Ehrensatorin“ gestrichen.
 - b) In der Überschrift des § 3 werden der Schrägstrich und das Wort „Frauenbeauftragter“ gestrichen.
 - c) In der Überschrift des § 4 werden der Schrägstrich und das Wort „Behindertenbeauftragte“ gestrichen.
 - d) In der Überschrift des § 6 werden der Schrägstrich und das Wort „Präsidentin“ gestrichen.
 - e) In der Überschrift des 2. Kapitels im II. Abschnitt werden nach dem Wort „Präsidenten“ der Schrägstrich und das Wort „Präsidentin“ sowie nach dem Wort „Vizepräsidenten“ der Schrägstrich und das Wort „Vizepräsidentinnen“ gestrichen.
 - f) In der Überschrift des § 10 werden der Schrägstrich und das Wort „Wahlleiterin“ gestrichen.
 - g) In der Überschrift des § 13 werden der Schrägstrich und das Wort „Kandidatinnen“ gestrichen.
 - h) In der Überschrift des § 18 werden der Schrägstrich und das Wort „Vizepräsidentinnen“ gestrichen.
 - i) In der Überschrift des 1. Kapitels im III. Abschnitt werden nach dem Wort „Dekan“ der Schrägstrich und das Wort „Dekanin“ sowie nach dem Wort „Prodekan“ der Schrägstrich und das Wort „Prodekanin“ gestrichen.

- j) In der Überschrift des § 24 werden nach dem Wort „Dekan“ der Schrägstrich und das Wort „Dekanin“ sowie nach dem Wort „Prodekan“ der Schrägstrich und das Wort „Prodekanin“ gestrichen.
- k) In der Überschrift des § 31 werden der Schrägstrich und das Wort „Prodekanin“ gestrichen.
- l) In der Überschrift des 2. Kapitels im III. Abschnitt werden der Schrägstrich und das Wort „Studiendekanin“ gestrichen.
- m) In der Überschrift des 4. Kapitels im III. Abschnitt werden der Schrägstrich und das Wort „Frauenbeauftragter“ gestrichen.
- n) In der Überschrift des 1. Kapitels im IV. Abschnitt werden der Schrägstrich und das Wort „Professorinnen“ gestrichen.
- o) In der Überschrift des § 36 wird das Wort „Ausschreibungen“ durch das Wort „Berufungsverfahren“ ersetzt.
- p) Die Überschriften der §§ 37 bis 41 werden gestrichen; die bisherigen Überschriften der §§ 42 bis 64 werden zu den Überschriften der §§ 37 bis 60.
- q) In der Überschrift des § 39 werden nach dem Wort „Vorsitzender“ der Schrägstrich und das Wort „Vorsitzende“ sowie nach dem Wort „Stellvertreter“ der Schrägstrich und das Wort „Stellvertreterinnen“ gestrichen.
- r) In der Überschrift des § 41 werden nach dem Wort „Vorsitzender“ der Schrägstrich und das Wort „Vorsitzende“ sowie nach dem Wort „Stellvertreter“ der Schrägstrich und das Wort „Stellvertreterin“ gestrichen.
- s) In der Überschrift des § 47 werden der Schrägstrich und das Wort „Ersatzvertreterinnen“ gestrichen.

2. Der Einleitungstext vor der Überschrift des I. Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Grundordnung zu wahren, wird auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen verzichtet. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets Angehörige beider Geschlechter gemeint.“

3. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nrn. 1 bis 3 werden die jeweiligen Klammerzusätze gestrichen.
- b) In Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

c) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Institut für Wasser- und Energiemanagement.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden der Schrägstrich und das Wort „Ehrensatorin“ gestrichen.

b) In Abs. 1 werden der Schrägstrich und die Worte „der Präsidentin“ gestrichen.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden der Schrägstrich und das Wort „Frauenbeauftragter“ gestrichen.

b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder der Frauenbeauftragte“ gestrichen.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „oder ein Stellvertreter“ gestrichen;

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Amtszeit des Stellvertreters deckt sich mit der Amtszeit der Frauenbeauftragten nach Abs. 3 Satz 1.“

6. In der Überschrift des § 4 werden der Schrägstrich und das Wort „Behindertenbeauftragte“ gestrichen.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Präsidium (Hochschulleitung) der Hochschule besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident), zwei weiteren gewählten Mitgliedern (Vizepräsidenten) sowie dem Kanzler.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2 Satz 1;

bb) es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Amtszeiten der Vizepräsidenten enden gegebenenfalls vorzeitig mit Ablauf des Semesters, in welchem die Bestellung eines anderen Präsidenten als des bisherigen Amtsinhabers wirksam wird.“

- c) In Abs. 3 wird das Wort „zweimal“ durch die Worte „ohne Einschränkungen“ ersetzt.
- 8. In der Überschrift des § 6 werden der Schrägstrich und das Wort „Präsidentin“ gestrichen.
- 9. In § 7 Abs. 2 werden der Schrägstrich und die Worte „dessen Vorsitzende“ gestrichen.
- 10. In der Überschrift des 2. Kapitels im II. Abschnitt werden nach dem Wort „Präsidenten“ der Schrägstrich und das Wort „Präsidentin“ sowie nach dem Wort „Vizepräsidenten“ der Schrägstrich und das Wort „Vizepräsidentinnen“ gestrichen.
- 11. In der Überschrift des § 10 werden der Schrägstrich und das Wort „Wahlleiterin“ gestrichen.
- 12. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Wahlleiter teilt den Mitgliedern des Hochschulrats sowie den Dekanen und der Frauenbeauftragten die Namen der Bewerber sowie deren wesentliche persönliche Daten (Alter, akademischer Abschluss, Beruf, Wohnort) nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich mit.“
 - b) Satz 4 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Mitglieder des Hochschulrats, die Dekane sowie die Frauenbeauftragte haben das Recht zur Einsichtnahme in die Bewerberunterlagen;“
- 13. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Wahl des Präsidenten erstellen der Vorsitzende des Hochschulrats und der Vorsitzende des Senats aus den fristgemäß eingegangenen Bewerbungen innerhalb einer vom Wahlleiter festzusetzenden Frist, die mindestens vier Wochen betragen muss, einen gemeinsamen Wahlvorschlag.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Innerhalb einer vom Wahlleiter festzusetzenden Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, sind die Mitglieder des Hochschulrats sowie die Dekane berechtigt, von sich aus gegenüber dem Wahlleiter eigene Vorschläge aus den fristgemäß eingegangenen Bewerbungen zu unterbreiten.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und Dekaninnen“ gestrichen.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden der Schrägstrich und das Wort „Kandidatinnen“ gestrichen.

b) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wahl ist rechtzeitig durchzuführen.“

c) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Am Tag vor dem Wahltag kann auf Einladung des Vorsitzenden des Hochschulrats eine Sitzung stattfinden, in der den Kandidaten Gelegenheit gegeben wird, sich dem Hochschulrat vorzustellen.“

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In § Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

b) Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Der Wahlberechtigte übergibt den gefalteten Stimmzettel dem mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragten Mitglied des Wahlausschusses, das ihn in Gegenwart des Wählers in die Wahlurne legt.“

16. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Wahlleiter teilt dem Gewählten die Wahl mit und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.“

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Bayerischen“ wird durch das Wort „zuständigen“ ersetzt;

bb) die Worte „für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ werden gestrichen.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden der Schrägstrich und das Wort „jede“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden der Schrägstrich und die Worte „der Antragstellerin“ gestrichen.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden der Schrägstrich und das Wort „Vizepräsidentinnen“ gestrichen.
- b) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- c) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Wahl ist rechtzeitig durchzuführen.“

19. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt;
 - bb) es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. das Institut für Wasser- und Energiemanagement ist die zentrale Forschungseinrichtung der Hochschule auf dem Gebiet des Wasser- und Energiemanagements.“

- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Institute haben einen Leiter im Sinne des Art. 19 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG, einen stellvertretenden Leiter sowie optional einen Geschäftsführer.“

20. In der Überschrift des 1. Kapitels im III. Abschnitt werden nach dem Wort „Dekan“ der Schrägstrich und das Wort „Dekanin“ sowie nach dem Wort „Prodekan“ der Schrägstrich und das Wort „Prodekanin“ gestrichen.

21. In § 22 Abs. 2 wird das Wort „Amtzeit“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.

22. In § 23 Abs. 2 werden die Worte „oder keine Vorgeschlagene“ und „bzw. ihr“ gestrichen.
23. In der Überschrift des § 24 werden nach dem Wort „Dekan“ der Schrägstrich und das Wort „Dekanin“ sowie nach dem Wort „Prodekan“ der Schrägstrich und das Wort „Prodekanin“ gestrichen.
24. In der Überschrift des § 31 werden der Schrägstrich und das Wort „Prodekanin“ gestrichen.
25. In der Überschrift des 2. Kapitels im III. Abschnitt werden der Schrägstrich und das Wort „Studiendekanin“ gestrichen.
26. In § 34 Satz 1 werden die Worte „und Professorinnen“ gestrichen.
27. In der Überschrift des 4. Kapitels im III. Abschnitt werden der Schrägstrich und das Wort „Frauenbeauftragter“ gestrichen.
28. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) ¹Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag eines oder mehrerer Wahlberechtigter die Frauenbeauftragte der Fakultät für die Dauer ihrer Amtsperiode aus dem Kreis des in der Fakultät hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals. ²Vorschläge sind spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich beim Dekan, der den Wahltermin zu Beginn des Semesters den Mitgliedern bekannt gibt, zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen, einzureichen.“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Der Fakultätsrat kann beschließen, dass auch eine stellvertretende Frauenbeauftragte bestellt wird (Art. 4 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BayHSchG). ²Das Wahlverfahren für die stellvertretende Frauenbeauftragte richtet sich nach Abs. 1.“
29. In der Überschrift des 1. Kapitels im IV. Abschnitt werden der Schrägstrich und das Wort „Professorinnen“ gestrichen.
30. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36 Berufungsverfahren

(1) ¹Zur Besetzung einer Professorenstelle werden an der Hochschule Hof im Rahmen eines Berufungsverfahrens Probelehrveranstaltungen durchgeführt. ²Vor den Probelehrveranstaltungen findet unter der Federführung des Präsidenten oder eines von ihm bestellten Vertreters zur ergänzenden Beurteilung der persönlichen und fachlichen Eignung ein Vorstellungsgespräch mit den Bewerbern statt, die nach der Vorauswahl hierfür in Frage kommen.

(2) ¹Die Hochschulleitung erlässt alle in Bezug auf die Durchführung von Berufungsverfahren notwendigen allgemeinen Regelungen, sofern diese Grundordnung sowie übergeordnete Gesetze und Verordnungen keine Vorschriften enthalten. ²Die nähere Ausgestaltung der Berufungsverfahren an der Hochschule Hof wird in einer Richtlinie über die Durchführung von Berufungsverfahren an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof geregelt. ³Der Präsident hat die Federführung über das Verfahren und ist befugt, im Einzelfall notwendige Verfahrensanordnungen zu treffen.“

31. Die §§ 37 bis 41 werden aufgehoben; die bisherigen §§ 42 bis 64 werden zu den §§ 37 bis 60.

32. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vorsitzender“ der Schrägstrich und das Wort „Vorsitzende“ sowie nach dem Wort „Stellvertreter“ der Schrägstrich und das Wort „Stellvertreterinnen“ gestrichen.
- b) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „und jede Wahlberechtigte“ gestrichen.

33. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vorsitzender“ der Schrägstrich und das Wort „Vorsitzende“ sowie nach dem Wort „Stellvertreter“ der Schrägstrich und das Wort „Stellvertreterin“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 wird die Zahl „44“ durch die Zahl „39“ ersetzt.

34. In § 42 Abs. 4 Satz 2 und § 42 Abs. 7 Satz 2 wird jeweils die Zahl „44“ durch die Zahl „39“ ersetzt.

35. In § 45 Satz 1 werden die Worte „oder die Fachschaftssprecherin“ gestrichen.

36. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden der Schrägstrich und das Wort „Ersatzvertreterinnen“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden der Schrägstrich und die Worte „der Nachrückerin“ gestrichen.

37. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „des“ der Schrägstrich und das Wort „der“ sowie nach dem Wort „Stellvertreter“ der Schrägstrich und das Wort „Stellvertreterinnen“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Zahl „52“ durch die Zahl „47“ ersetzt.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 18. September 2015 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 21.10.2015, Az. VIII.4-H3311.HO/1/3.

Hof, den 11. November 2015

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 11. November 2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. November 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. November 2015.